

# Krankenhaushilfe als ehrenamtlicher Betreuungsdienst im Krankenhaus

In zahlreichen bundesdeutschen Krankenhäusern sind zur Unterstützung des ärztlichen und pflegerischen Dienstes ehrenamtliche Krankenhaushilfen tätig, die sich in vielfältiger Weise um einfache Aufgaben in der Patientenversorgung und -betreuung kümmern. Die unterstützenden Verrichtungen dieser ehrenamtlichen Krankenhaushilfen sind aus vielen Krankenhäusern nicht mehr wegzudenken; sie genießen hohes Ansehen!

Nun wurden zu den ehrenamtlichen Krankenhaushilfen wie folgt einige **Fragen** aufgeworfen:

Diese übernehmen unentgeltlich Patiententransporte innerhalb des Krankenhauses, Gespräche mit Patienten oder auch das Essen reichen. Bei der Einführung solcher Mitarbeiter ist es allgemein verbreitet, sie auf die strafrechtliche **Schweigepflicht** nach § 203 Strafgesetzbuch hinzuweisen. Das jedoch geht meines Erachtens fehl. Denn ich sehe nicht, welcher der in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Personengruppen Ehrenamtler zugerechnet werden können. Wenn sich aber aus strafrechtlichen Bestimmungen keine Schweigepflicht begründen lässt, wie dann? Auch ein Arbeitsverhältnis, in dem man dies verpflichtend vereinbaren könnte, liegt ja nicht vor. Kann eine rechtliche Schweigepflicht für ehrenamtliche Mitarbeiter auf andere Weise wirksam begründet werden? Wie verhält es sich mit der **Haftung** dieser Mitarbeiter? Sind sie analog den Grundsätzen zur Gefälligkeitshaftung nur für die "Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten" verantwortlich, wenn sie fahrlässig Schäden bei Patienten oder dem Krankenhaus verursachen?

Und noch eine letzte Frage: Wo ist die **Schweigepflicht von Krankenhauseelsorgern** rechtlich begründet?

## Hierzu ergibt sich folgende Einschätzung aus rechtlicher Sicht:

Der § 203 Strafgesetzbuch, der die unbefugte Offenbarung von Patientenangelegenheiten mit Strafe bedroht, ist auf die „**berufsmäßig**“ tätig werdenden Personen im Gesundheitswesen, wie zum Beispiel Ärzte, Krankenpflegepersonen, Physiotherapeuten, bezogen.<sup>1</sup> Er gilt damit nicht für ehrenamtlich tätig werdende Personen, wie die hier angesprochenen Krankenhaushilfen, die lediglich aus freiem Engagement für die Patienten einfache Dienstleistungen übernehmen.

Es ist aber gleichwohl angezeigt, auch die ehrenamtlich tätigen Hilfen auf die **Grundsätze der Verschwiegenheit** festzulegen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ehrenamtliche Krankenhaushilfen durch eine privatrechtlich wirksame Erklärung bekunden, die ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Patientenangelegenheiten verschwiegen zu bewahren. Eine Verletzung dieser Erklärung könnte aber nur privatrechtlich geahndet werden; eine strafrechtliche Sanktion würde auf jeden Fall mangels eines Straftatbestandes ausscheiden.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die umfangreichen Ausführungen in Schell, Werner „Staatsbürgerkunde, Gesetzkunde und Berufsrecht für die Pflegeberufe in Frage und Antwort“. Georg Thieme Verlag, Stuttgart 1998 (Seite 170 - 184).

Was die **Haftung** angeht, gelten die allgemeinen Grundsätze der positiven Vertragsverletzung bzw. der unerlaubten Handlung. In diesem Zusammenhang ist es demjenigen, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht, überlassen, die nach seiner Sicht zweckmäßige Haftungsgrundlage zu wählen. So ist es durchaus vorstellbar, dass ein geschädigter Patient einen Anspruch auf Grund des Rechtsinstituts der unerlaubten Handlung gegenüber einer ehrenamtlichen Krankenhaushilfe geltend macht. Insoweit würden die Vorschriften des § 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung finden; das heißt, die Krankenhaushilfe könnte selbst für schuldhaftes Handeln (zum Beispiel ein Patient stürzt beim Spaziergang mit einer Krankenhaushilfe, weil diese nicht mit der erforderlichen Sorgfalt für Sicherheit gesorgt hat) in Anspruch genommen werden.<sup>2</sup> Um aber für die ehrenamtlich tätigen Kräfte solche Risiken nicht erst entstehen zu lassen, sind diese wohl in aller Regel durch eine entsprechende Vereinbarung in die Haftpflichtversicherung des Krankenträgers einbezogen, so dass letztlich bis hin zur grob fahrlässigen Handlung Schadensersatzansprüche vom jeweiligen Versicherer reguliert werden. Allerdings sollten alle in der ehrenamtlichen Krankenhaushilfe tätigen Kräfte abklären, ob das Haftungsrisiko für sie tatsächlich bis hin zum grob fahrlässigen Handeln durch eine Versicherung abgedeckt ist.

Nochmals zur Schweigepflicht: Das **Schweigegebot der Seelsorger** ist im Wesentlichen kirchenrechtlich begründet. Das dazu erforderliche (staatliche) Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 Strafprozessordnung.

**Werner Schell, Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>**

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu das in FN 1 zitierte Buch (S. 191 - 209) und das Onlinebuch „Pflegerrecht im Spiegel der Rechtsprechung“ unter <http://www.pflegerrechtportal.de>.